

Präambel

Der Verein „DAHEIM IN KILCHBERG e. V.“ möchte sich gemäß seinen Möglichkeiten der vielfältigen sozialen Herausforderungen in unserer Ortschaft annehmen und Strukturen zur Unterstützung vorwiegend der älteren Bürgerinnen und Bürger aufbauen.

Der Verein strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Institutionen, des Ortschaftsrats und der Vereine von Kilchberg an. Er ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes, bürgerschaftliches Engagement; er ist politisch neutral und vereinsübergreifend.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „DAHEIM IN KILCHBERG e.V.“ ; er hat seinen Sitz in Tübingen, Stadtteil Kilchberg und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer xxx eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Altenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch

- a) Aufbau und Begleitung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit selbstbestimmtem Charakter.
- b) Förderung eines Wohnkonzepts im Quartier Hinterwiese im Rahmen der in § 2 (1) angeführten Zwecke.
- c) Beratung, Begleitung und Unterstützung von Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen sowie deren An- und Zugehörigen in der Gemeinde, im Rahmen der in § 2 (1) angeführten Zwecke.
- d) Unterstützung von bestehenden sozialen Aktivitäten und Gruppen mit Förderung des Gemeinwesens sowie der Zusammenarbeit von Gemeinde, Kirchen, Vereinen und Initiativen, im Rahmen der in § 2 (1) angeführten Zwecke.
- e) Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und Sicherung des Betreuungs-, Versorgungs-, Haushalts- und Pflegehintergrundes, im Rahmen der in § 2 (1) angeführten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für die Entscheidung über Beginn und Ende des Vertrages sowie dessen Inhalte ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, welche die gemeinnützigen Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss durch den Vorstand bzw. durch Auflösung (bei einer juristischen Person). Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) schriftlich zu erklären; das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kündigung rechtzeitig einem Mitglied des Vorstands zugeht. Im Fall des Austritts oder des Ablebens eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

(3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein solcher Grund ist gegeben, wenn:

- a) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt werden.
- b) Ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages, im Rückstand ist.

Der Ausschluss bedarf einer vorherigen Anhörung. Über einen Einspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung; deren Entscheidung ist nicht anfechtbar. Bis zu diesem Termin ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins, sie ist zuständig für:

- a) Grundsatzfragen nach § 2 des Vereins
- b) Gesamtplanung und Festlegung der gemeinsamen Arbeit
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- f) Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- g) Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags und seine Fälligkeit
- h) Beschlussfassung über die Vereins- und Geschäftsordnungen
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn von mindestens 10 v.H. der Mitglieder (§ 37 BGB) dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung per Mail oder Brief sowie im amtlichen Mitteilungsblatt für den Teilort Kilchberg unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Zusätzlich erfolgt die Einladung über die Homepage des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das auf der E-Mail bzw. in dem Brief angegebene Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge sind bis mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung stellvertretend von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(8) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder

Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(9) Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zugestellt werden. Die Veröffentlichung und Zustellung erfolgt auf der Internetseite des Vereins. Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite gelten die Satzung, Geschäftsordnungen, alle weiterführenden zustellungsbedürftigen Schriftstücke und Dokumente sowie die Niederschrift der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern als rechtsverbindlich zugestellt.

(10) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

(11) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll angefertigt, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden/Vorsitzende
- b) Stellvertretende/-n Vorsitzenden/Vorsitzende
- c) Schriftführer/-in
- d) Finanzvorstand
- e) Ortsvorsteher/-in oder 1 Vertreter/-in aus dem Ortschaftsrat, falls die/der Ortsvorsteher/-in ordentliches Mitglied des Vorstands ist.

(2) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied aus dem Verein zu benennen.

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/-n und seine/-n Stellvertreter/-in vertreten, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit; insbesondere ist er zuständig für:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) Den Entwurf und Vollzug des Wirtschaftsplans, die Kassenführung und den Jahresabschluss.

(6) Der Vorstand ist zuständig für den Schriftverkehr und die gesamte schriftliche und elektronische Kommunikation des Vereins. Über jede Sitzung und Versammlung der Vereinsorgane wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in regelmäßig einzuberufenden Sitzungen, Einladungen zu Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich versandt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind, der 1. oder 2. Vorsitzende muss anwesend sein.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, Entgelte und Zuwendungen.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 11 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universitätsstadt Tübingen, Ortsteil Kilchberg, die es auf Vorschlag des Ortschaftsrats unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz im Verein

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und für Betroffene nachvollziehbare Weise nach den Vorgaben der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt.

Der Vorstand und eventuelle Organträger sowie sonstige für den Verein Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben

erforderlich ist. Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt, auch nach dem Ende der Tätigkeiten bzw. dem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Verein erstellt dazu eine Datenschutzverordnung.

Kilchberg, 17.07.2020